

**Gemeinde Spiegelberg
Rems-Murr-Kreis**

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Spiegelberg vom 15. Dezember 2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (BW), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 12. November 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen:

§ 1

In § 41 Absatz 1 wird die Formulierung wie folgt ersetzt:

Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser
ab 01.01.2016 **3,00 €**

Diese beträgt anteilig für den öffentlichen Kanal je m³ Abwasser 0,37€ ab 01.01.2016 bis 31.12.2016 und 0,39 € ab 01.01.2017 und für die Kläranlage je m³ Abwasser 2,63 € ab 01.01.2016 bis 31.12.2016 und 2,61 € ab 01.01.2017

In § 41 Absatz 2 wird die Formulierung wie folgt ersetzt:

Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser
vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 **0,37 €**
ab dem 01.01.2017 **0,39 €**

In § 41 Absatz 3 wird die Formulierung wie folgt ersetzt:

Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser
ab dem 01.01.2016 **3,00 €**

In § 41 Absatz 5 wird die Formulierung wie folgt ersetzt:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m² der nach § 39 a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche
ab dem 01.01.2016 **0,33 €**

§ 41 a wird gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Spiegelberg, den 26. November 2015
gez. Uwe Bossert, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden; wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.